

BILDUNGSURLAUB

PROGRAMM 1. Halbjahr 2022



Kurse
ab sofort
buchbar

Bildungsurlaub

BERUF UND KARRIERE

Systemisch Führen

Moderne Führungskultur in einer komplexer werdenden Arbeitsgesellschaft

Y50730BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 14.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Achim Königstein

Erfolgreich führen – Bildungsurlaub für Frauen

Z50850BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 11.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Regina Siepelmeyer

Projekte organisieren und erfolgreich durchführen

Grundlagen Projektmanagement/
Projektarbeit in der modernen
Arbeitsgesellschaft

Y50900BU 40 UStd. 425,- €
1 Woche, ab 07.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Siegfried Reuscher

Y50901BU 40 UStd. 425,- €
1 Woche, ab 02.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Siegfried Reuscher

Z50900BU 40 UStd. 425,- €
1 Woche, ab 11.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Siegfried Reuscher

IT-Projektmanagement

Y54800BU 40 UStd. 425,- €
1 Woche, ab 04.04.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Rainer Huthmann

Agiles Projektmanagement und Scrum

Y54850BU 40 UStd. 425,- €
1 Woche, ab 31.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Patric Eid

Word Kompaktkurs

Professionelle Textgestaltung
mit Word

Y52650BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 10.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Z52650BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 04.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Excel Kompaktkurs

Y52850BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 24.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Z52850BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 18.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Makroprogrammierung in Excel

Y52860BU 40 UStd. 415,- €
1 Woche, ab 04.04.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Einführung in die Statistik-Software R

Wie verlässliche Informationen
entstehen

Y52896BU 40 UStd. 415,- €
1 Woche, ab 07.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Access

Y53325BU 40 UStd. 415,- €
1 Woche, ab 28.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Saeed Tabatabai Javid

Datenbank-Programmierung für den Microsoft SQL Server

Y53360BU 40 UStd. 415,- €
1 Woche, ab 02.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Eberhard Kaefar

Programmieren mit VISUAL BASIC.NET

Y55270BU 40 UStd. 415,- €
1 Woche, ab 21.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Eberhard Kaefar

Adobe InDesign CC Grundlagen

Y54010BU 40 UStd. 465,- €
1 Woche, ab 07.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CC Grundlagen

Y54050BU 40 UStd. 465,- €
1 Woche, ab 09.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CC Aufbau

Y54060BU 40 UStd. 465,- €
1 Woche, ab 17.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Affinity Photo – Bildbearbeitung für Fotografen

Der Grundlagenkurs in die alternative
Bildbearbeitungssoftware auf
professionellem Niveau

Z54069BU 40 UStd. 365,- €
1 Woche, ab 18.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Michael Schultes

Affinity Publisher

Der Hochleistungsmotor für
elegantes DTP

Z54070BU 40 UStd. 365,- €
1 Woche, ab 11.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Social Media Marketing

Y54758BU 40 UStd. 415,- €
1 Woche, ab 07.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Armin Gemmer

Die sieben Kellerkinder® 7 Talente entdecken

Y51020BU 40 UStd. 345,- €
Galli Training Center, Adelheidstraße 21
1 Woche, ab 17.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gabriele Hofmann, Heidrun Ohnesorge

Schwarze Rhetorik: Die Macht der Sprache in Beruf, Partnerschaft, Gesellschaft

Umgang mit Manipulatoren und
schwierigen Menschen

Y60026BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 07.02.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Y60027BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 20.06.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Schlagfertigkeit

Die Kunst des Improvisierens
Spontaner, kreativer, schlagfertiger!

Y60028BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 09.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Bernhard Mohr

Train the Trainer – Der Methodenkoffer für lebendige Seminare im Bereich Bildung, Beruf und Gesellschaft

Y60029BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 28.02.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Z60029BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 18.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Miteinander statt Gegeneinander im Berufsalltag
Einführung in die Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall B. Rosenberg
Y60032BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 09.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Elke Wilhelm

New Work gestalten mit agilen Methoden
Kreative Lösungen für die Arbeitswelt
Y60037BU 40 UStd. 345,- €
1 Woche, ab 16.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

SPRACHEN

Gebärdensprache 2 für leicht Fortgeschrittene
Y64262BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 31.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Maria Fleming, Marco Schwager

Englisch A2/B1 „Reading and Discussion“ (Superlearning)
Y63625BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 14.03.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Keike Barth

Englisch A2/B1 „English for International Travel“ (Superlearning)
Y63626BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 20.06.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Anne Sadeghpour

Weitere Bildungsurlaube finden Sie unter www.vhs-wiesbaden.de

Englisch B1 „Brush up your Communication Skills!“ (Superlearning)
Z63631BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 10.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Anne Sadeghpour

Englisch B2 „Brush up your Communication Skills!“ (Superlearning)
Z63696BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 17.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Anne Sadeghpour

Englisch C1
Y63697BU 40 UStd. 238,- €
5 Tage, ab 02.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Keike Barth

Französisch A1.1 Superlearning
Y70752BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 31.01.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Fateh Abada

Französisch A1.2 Superlearning
Y70753BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 16.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Fateh Abada

Französisch für den Beruf B2/C1
Y70758BU 40 UStd. 238,- €
5 Tage, ab 16.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Verona Costache

Superlearning Spanisch A1.1
Y72502BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 14.02.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe
Y72503BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 09.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe

Z72502BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 22.08.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe

Z72503BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 14.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe

Superlearning Spanisch A1.2
Z72504BU 40 UStd. 298,- €
5 Tage, ab 26.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe

Spanisch A2 Wiederholung
Y72521BU 40 UStd. 238,- €
5 Tage, ab 04.04.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Juan Castro Gallardo

Y72522BU 40 UStd. 238,- €
5 Tage, ab 30.05.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Juan Castro Gallardo

Z72521BU 40 UStd. 238,- €
5 Tage, ab 26.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Juan Castro Gallardo

Rumänisch A1.1
Y73169BU 40 UStd. 238,- €
5 Tage, ab 25.04.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Verona Costache

GESUNDHEIT UND NATUR

Leistungsfähiger sein – entspannter arbeiten
Y87190BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 20.06.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Achim Königstein, Petra Schauss

2G – WIR SORGEN FÜR IHRE SICHERHEIT!

An der vhs gilt im kommenden Semester aller Voraussicht nach **2G**, d.h. die Anmeldung für und Teilnahme an Kursen ist nur mit Impfnachweis (vollständige Impfung plus 14 Tage) **ODER** Genesenennachweis (max. 6 Monate alt) möglich. Der Nachweis erfolgt mit dem Originalnachweis oder App plus Ausweis und wird kontrolliert.

Die vollständigen Hygieneregeln der vhs Wiesbaden e.V. finden Sie unter <https://www.vhs-wiesbaden.de/kontakt/corona-informationen/>

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter <https://www.vhs-wiesbaden.de/kontakt/agb/>

Mehr Infos zu den Kursen und aktuelle Hinweise finden Sie auf unserer Homepage unter www.vhs-wiesbaden.de

Buchen können Sie unsere Kurse entweder über die Homepage, telefonisch über unsere Anmeldung (0611/9889-0) oder auch persönlich in der vhs zu unseren Öffnungszeiten.

Alcide-de-Gasperi-Straße 4, 65197 Wiesbaden

Mo, Di, Do, 09:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr, Mi 08:00 – 14:00 Uhr, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Bildungsurlaubs-Gesetz

Auszug aus dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998
Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.12.2017 bis 31.12.2022
Stand: zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)

1 Grundsätze

(1) Alle mit ihrem Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen Beschäftigten haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Behinderte.

(2) Bildungsurlaub dient der

1. politischen Bildung,
 2. Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder
 3. beruflichen Weiterbildung der nicht zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- (3) Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

(4) Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

(5) Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes ist Beschäftigten zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Als Ehrenämter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Ehrenämter, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

§ 2 Dauer des Bildungsurlaubs und Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung entsprechend. Dies gilt auch für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2

und 3 und Abs. 2. Fällt der Bildungsurlaub ganz oder teilweise auf arbeitsfreie Tage, so werden diese auf den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.

(2) Freistellungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglicht. Im Übrigen sind sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nur dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz anrechenbar, wenn sie auf anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhen, den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen und in den betreffenden anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Anrechenbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3 Zusatzurlaub für die pädagogische Mitwirkung in anerkannten Bildungsveranstaltungen

(1) Für die pädagogische Mitwirkung in nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen haben Beschäftigte Anspruch auf zusätzlich jährlich fünf Arbeitstage unbezahlten Bildungsurlaub. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Haben Beschäftigte Anspruch auf Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) für das laufende Kalenderjahr geltend gemacht, so ist die Freistellung auf den Anspruch aus Abs. 1 anrechenbar.

§ 4 Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erworben. Der Anspruch muss nicht neu erworben werden, wenn bei derselben Beschäftigungsstelle innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis oder an ein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

§ 5 Inanspruchnahme und Übertragung des Bildungsurlaubs

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen.

(2) Bei einer nach § 12 Abs. 1 Satz 2 auf zwei zeitliche Blöcke verteilten Veranstaltung handelt es sich um eine einheitliche Bildungsveranstaltung. Die Mitteilung der Beschäftigten und die Freistellung durch die Beschäftigungsstelle erfolgen gleichzeitig für beide Blöcke vor Beginn des ersten Blocks.

(3) Der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 haben die Beschäftigten eine Anmeldebestätigung, den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, beizufügen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen sind

den Beschäftigten vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszuhändigen.

(4) Der Bildungsurlaub kann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Freistellung kann abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Betriebes an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Freistellung verweigert, so ist dies den Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Beschäftigten nicht den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprochen hat.

(7) Im Falle des Widerrufs der Freistellung für den gesamten Bildungsurlaub oder für einen Teil des Bildungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Nachgewährung in entsprechendem zeitlichen Umfang. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.

(8) Die Beschäftigten können den verbleibenden Anspruch auf Bildungsurlaub nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären. Wurde die Freistellung verweigert oder nach Abs. 7 widerrufen, so ist der Anspruch auf Bildungsurlaub bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne dass es einer Erklärung der Beschäftigten bedarf.

(9) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.

§ 6 Ausschluss von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit Beschäftigten für das laufende Kalenderjahr bereits von einer früheren Beschäftigungsstelle Bildungsurlaub gewährt worden ist.

(2) Die Beschäftigungsstelle ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigten eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Bildungsurlaub auszuhändigen.

§ 7 Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Bildungsurlaubs dürfen Beschäftigte keine Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot und Bildungsurlaubsentgelt

(1) Die Beschäftigungsstelle darf Beschäftigte nicht in der freien Auswahl unter den anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen behindern oder wegen der Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs benachteiligen.

(2) Für die Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts und die Fälle der Erkrankung während des Bildungsurlaubs gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).

(3) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Das Nähere zum Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung bestimmt.